

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
zeitraumexit e.V.
Sitz des Vereins ist Mannheim.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst, insbesondere der zeitgenössischer Kunst. Dies beinhaltet den Dialog zwischen Künstler*innen der verschiedenen Sparten - Bildende Kunst, Fotografie, Performance-Art, Theater, Tanz, Literatur, Film, Musik – , die Vermittlung von Kunst als auch die inklusive und integrative künstlerische Arbeit mit den Mitteln der verschiedenen Genres.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins bewegt sich auf drei Ebenen
 - ◆ **Veranstaltungen als Foren** für das Zusammenführen und den Dialog der Künste sowie den Austausch mit dem Publikum u.a. in den Genre:
 - ◆ Performance-Art
 - ◆ Ausstellungen
 - ◆ Theater
 - ◆ Lesungen
 - ◆ **Vorträge und Gesprächskreise** zu aktuellen Fragen der Kunst, des Künstlerischen sowie dem Status des Künstlers, der Künstlerin in der Gesellschaft, der Arbeit an der Erweiterung des Kunstbegriffs.
 - ◆ **Vermittlung von Kunst** durch
 - ◆ Führungen und Kunstreisen für Mitglieder
 - ◆ Unterricht (Workshops, Seminare) für interessierte Laien
- (4) Die aufgeführten Tätigkeitsbereiche schließen nicht aus, daß der Verein darüber hinaus alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreift.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Verein unterscheidet:

Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach den ihnen gegebenen Möglichkeiten unterstützen und an ihrer inhaltlichen Gestaltung mitarbeiten. Hierzu gehören u.a. auch die praktische Mithilfe bei:

- ◆ der Organisation von Veranstaltungen
- ◆ der Aufsicht bei Ausstellungen
- ◆ der Pflege des Gebäudes
- ◆ dem Versand und dem Verteilen von Programmen und Einladungen

◆ Fördernde Mitglieder

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der oder die Austretende muß die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand oder einem anderen vertretungsberechtigten Vereinsmitglied übergeben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluß des Vorstands und ist mit der schriftlichen Bekanntgabe durch den Vorstand sofort gültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereins

- (1) Der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder wird bei der Aufnahme in gegenseitiger Absprache zwischen Vorstand und neuem Mitglied festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder wird auf einer Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) zeitraumexit e.V. erwartet die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch:
 - ◆ Spenden und sonstige Zuwendungen
 - ◆ Sponsoring
 - ◆ Fördergelder von Kulturstiftungen und der Stadt Mannheim
 - ◆ Eintrittsgelder zu Veranstaltungen
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes entscheiden die aktiven Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens für einen anderen gemeinnützigen Zweck. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Jahresplanungsgruppe

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein in allen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal 5 Personen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder entscheidet.
- (6) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung von den aktiven Mitgliedern gewählt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch eine schriftliche Einladung einzuberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist mitzuteilen.
- (2) Darüber hinaus hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn neun zwanzigstel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (3) Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Jedes aktive Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder entscheidet.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstand ernannten Person geleitet.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder notwendig, zur Vereinsauflösung neun Zehntel.

§ 9 Die Jahresplanungsgruppe

- (1) Der Vorstand bestimmt aus den aktiven Mitgliedern die Jahresplanungsgruppe für die Dauer jeweils eines Jahres.
- (2) Die Aufgaben der Jahresplanungsgruppe:
 - ◆ Konzeption und Gestaltung des Jahresprogramms, ggf. mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer oder Künstlerischen Leiter.
 - ◆ Organisation, Durchführung und Betreuung von Projekten und Veranstaltungen, ggf. mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer oder Künstlerischen Leiter.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 10.3.2016 in Mannheim beschlossen.
 - (2) Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen ist.
- Mannheim, den 31.3.2016